

**Spartenordnung
zur Förderung der Holzverwendung
im Branchenbündnis
„proHolz Niedersachsen“**

Inhalt

§ 1 Administrative Zuordnung	1
§ 2 Zweck der Sparte „proHolz Niedersachsen“	1
§ 3 Mitgliedschaft in der Sparte „proHolz Niedersachsen“	2
§ 4 Förderung der Sparte „proHolz Niedersachsen“.....	2
§ 5 Beiträge für „proHolz Niedersachsen“	3
§ 6 Organisation der Sparte „proHolz Niedersachsen“.....	3
§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	4
§ 8 Planung und Finanzierung	5
§ 9 Auflösung der Sparte „proHolz Niedersachsen“	5
§ 10 Änderungen der Spartenordnung.....	5
§ 11 Inkrafttreten / Änderungen	5

§ 1 Administrative Zuordnung

Das Branchenbündnis „proHolz Niedersachsen“ ist beim 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V., im Folgenden als 3N bezeichnet, Kompaniestraße 1, 49757 Werlte, als eigene Sparte eingerichtet. Die in das Bündnis eingezahlten Mittel sind zweckgebunden.

Die Sparte „proHolz Niedersachsen“ unterliegt dem gemeinnützigen Verein 3N und handelt daher auch nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 2 Zweck der Sparte „proHolz Niedersachsen“

- (1) Zweck von „proHolz Niedersachsen“ ist die Beförderung der stofflichen Holzverwendung in Niedersachsen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beförderung des Holzbau in Niedersachsen
 - die Ausrichtung von Veranstaltungen im Themenbereich Holzbau, der stofflichen Holznutzung und insbesondere der zugehörigen regionalen Wertschöpfungskette des Rohstoffes Holz,

- Information der Öffentlichkeit und Wissenstransfer über die Vorteile des nachwachsenden Rohstoffes Holz im Bauwesen,
- Vermittlung von Kooperationen zwischen Forschung, Lehre und Praxis

(3) Die Unterstützung der Sparte kann durch jede natürliche oder juristische Person erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Sparte „proHolz Niedersachsen“

- (1) Mitglieder des 3N e.V. können auf Antrag in Textform Mitglied in der Sparte „proHolz Niedersachsen“ werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge für „proHolz Niedersachsen“ gemäß § 5 dieser Spartenordnung zu leisten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform erfolgen und mindestens drei Monate vorher bei der Spartenleitung eingegangen sein.
 - b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Spartenleitung aus der Sparte ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen der Sparte verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich, schriftlich oder in Textform) zu geben. Gegen den Beschluss ist es zulässig, innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Spartenleitung einzulegen. Die Spartenversammlung, an der das betreffende Mitglied teilnehmen darf und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, entscheidet abschließend über den Ausschluss.
 - c. durch Austritt oder Ausschluss aus dem 3N.
 - d. durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.

§ 4 Förderung der Sparte „proHolz Niedersachsen“

- (1) Es besteht die Möglichkeit, die Sparte proHolz Niedersachsen als Förderer zu unterstützen.
- (2) Förderer können natürliche oder juristische Personen werden.
- (3) Als Förderung ist dabei eine dauerhafte jährliche finanzielle Unterstützung definiert. Davon unabhängig sind einmalige Spenden.

- (4) Über die Förderer der Sparte „proHolz Niedersachsen“ entscheidet auf Antrag in Textform die Spartenleitung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Förderer sind verpflichtet, Beiträge für „proHolz Niedersachsen“ gemäß § 5 dieser Spartenordnung zu leisten.
- (6) Die Förderung erlischt
 - a. durch Kündigung seitens der fördernden Person oder Institution zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform erfolgen und mindestens drei Monate vorher bei der Spartenleitung eingegangen sein.
 - b. durch Ausschluss. Eine fördernde Person oder Institution kann durch Beschluss der Spartenleitung aus der Sparte ausgeschlossen werden, wenn in grober Weise Interessen der Sparte verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Der betreffenden fördernden Person oder Institution ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich, schriftlich oder in Textform) zu geben. Gegen den Beschluss ist es zulässig, innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Spartenleitung einzulegen. Die Spartenversammlung, an der die betroffene Person oder Institution teilnehmen darf und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, entscheidet abschließend über den Ausschluss.
 - c. durch den Tod der fördernden Person oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.

§ 5 Beiträge für „proHolz Niedersachsen“

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für die Sparte „proHolz“ entfallen zusätzlich zu dem Mitgliedschaftsbeitrag des 3N. Eine Förderung der Sparte „proHolz“ ist unabhängig von einer Mitgliedschaft beim 3N möglich.
- (2) Die Spartenbeiträge sind in einer Beitragsordnung definiert.

§ 6 Organisation der Sparte „proHolz Niedersachsen“

- (1) Organe der Sparte „proHolz Niedersachsen“ sind:
 - a. Die Versammlung der Spartenmitglieder sowie der Förderer der Sparte, letztere nur in beratender Tätigkeit
 - b. Der/die Sprecher/in der Sparte und
 - c. Die zur Spartenleitung bestellte Person

- (2) Der Jahresabschluss wird von der Spartenversammlung festgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch die Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei 3N.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder und Förderer der Sparte zur ordentlichen Spartenversammlung erfolgt nach Bedarf durch den Sprecher / die Sprecherin, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie erfolgt in Textform, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Spartenversammlung kann hybrid durchgeführt werden. Der Landesbeirat Holz e.V. und die 3N-Geschäftsführung sind Teil der Spartenversammlungen und während dieser beratend tätig.
- (4) Die Versammlung der Sparte besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Sparte. Förderer werden ebenfalls zur Spartenversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion.
- (5) Die Spartenversammlung wählt den/die Sprecher/in der Sparte für jeweils drei Jahre. Ferner beschließt die Versammlung über die Entlastung des/der Sprecher/in und der Spartenleitung, über den von der Spartenleitung mit der Tagesordnung vorgelegten Etat für das laufende Jahr sowie gegebenenfalls über die Spartenbeiträge.
- (6) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Spartenmitglieder unter Angabe des Grundes in Textform gefordert wird; ferner können der/die Spartensprecher/in oder die 3N-Geschäftsführung jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Sparte „proHolz Niedersachsen“ einberufen.
- (7) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Spartenversammlung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Sparte können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (8) Die Position der Spartenleitung wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen 3N, den Niedersächsischen Landesforsten sowie dem Kompetenznetz für nachhaltige Holznutzung e.V. bestellt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Sparte „proHolz Niedersachsen“ sind in ihrer Eigenschaft als Sprecher/in sowie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 8 Planung und Finanzierung

- (1) Die Vorbereitung der einzelnen Förderprojekte innerhalb eines Jahres trifft die Sparte im Rahmen des Wirtschafts- und Arbeitsplanes gemeinsam mit der Spartenleitung.
- (2) Der Wirtschaftsplan und Arbeitsplan der Sparte proHolz wird dem 3N-Vorstand sowie auf der 3N-Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (3) Der Finanzbedarf der Sparte wird durch deren Einnahmen gedeckt. Zusätzlich können Ausgaben durch die Beantragung und Bereitstellung zweckgebundener Fördermittel finanziert werden. Die Ausgaben dürfen das Spartenvermögen nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidung über Förderprojekte werden auf der Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 9 Auflösung der Sparte „proHolz Niedersachsen“

Eine Auflösung des 3N führt ebenso zu einer Auflösung der Sparte „proHolz Niedersachsen“. Die Auflösung der Sparte geschieht durch die Mitgliederversammlung des 3N.

§ 10 Änderungen der Spartenordnung

Für Änderungen der Spartenordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, im Falle einer Beschlussfassung im schriftlichen oder in Textform gehaltenen Verfahren, eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme des Vorstandes des 3N Kompetenzzentrums gefasst werden.

§ 11 Inkrafttreten / Änderungen

Die Inkraftsetzung oder Änderung der Spartenordnung erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes des 3N.

Diese Spartenordnung wurde auf der 3N-Mitgliederversammlung am 27. August 2025 in Werlte verabschiedet.